

An alle Schulleiterinnen und Schulleiter
des Landes Schleswig-Holstein

21. August 2020

Einführung einer Mund-Nasen-Bedeckungspflicht in Schule sowie Hinweise zum Umgang mit Infektionsfällen

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

seit dem 10. August, auf den Inseln und Halligen schon seit dem 3. August, haben Sie mit Ihren Schulen den Einstieg in das Schuljahr 2020/21 geschafft. Alle Schulen waren dank Ihrer Arbeit zusammen mit Ihren Kollegien und allen weiteren Mitgliedern der Schulgemeinschaft sehr gut vorbereitet. Trotz aller Vorbereitungen hat das neue Schuljahr im sog. Corona-Regelbetrieb begonnen. Dies bedeutet, dass Sie viele unterschiedliche Wege für die Schulgestaltung finden und auch weiterhin mit individuellen und punktuellen Einschränkungen umgehen müssen.

Besonders betroffen sind hiervon Schulen, an denen Verdachts- oder Infektionsfälle auftreten. Ich weiß, dass diese Einzelfälle für die jeweilige Schule zusätzlich zum Schuljahresstart viel Koordinierungsbedarf ausgelöst haben und wir bei einigen Abstimmungsprozessen noch von- und miteinander lernen müssen. Insgesamt lässt sich aber feststellen, dass sich das Kohortenprinzip bewährt hat. In den ersten Wochen haben wir es geschafft, dass keine Schule aufgrund eines Verdachts- oder Infektionsfalls geschlossen werden musste!

Zu Beginn des Schuljahres hatte ich für Schulen die dringende Empfehlung ausgesprochen, dass alle in den ersten 14 Tagen eine Mund-Nasen-Bedeckung in der Schule tragen sollen. Ich hatte außerdem zugesagt, dass wir diese dringende Empfehlung

nach zwei Wochen im Corona-Regelbetrieb überprüfen und entsprechend der Entwicklung anpassen.

Auf Basis der Erkenntnisse aus fast zwei bzw. drei Wochen Schule lässt sich feststellen, dass unsere dringende Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sinnvoll war. Mir ist auch bewusst, dass es zu dieser Frage viel Diskussionsbedarf gibt: Von manchen wird eine Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen auch während der gesamten Unterrichtszeit gefordert, weil so das Infektionsrisiko für andere deutlich reduziert werde. Andere werden aber einwenden, dass das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckungen eine große Belastung sei, etwa weil es das Atmen erschwere, die Handhabung der Mund-Nasen-Bedeckung eine Herausforderung sei und die Kommunikation erschwere.

Unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse und der Diskussion hat sich die Landesregierung darauf verständigt, dass ab Montag, 24. August, in allen Schulen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gelten wird. Das gilt auf den Laufwegen, in den Gemeinschaftsräumen, in der Pause und auf dem Schulhof, also überall dort, wo es zu kohortenübergreifenden Begegnungen kommen kann. Von der Pflicht ausgenommen ist der Unterricht in der Kohorte im Klassenraum sowie der Außenbereich auf dem Schulhof, sofern hier Abstände sicher eingehalten werden können und die Schülerinnen und Schüler in ihrer Kohorte verbleiben. Unberührt davon bleibt natürlich die Möglichkeit, auch weiterhin während des Unterrichts auf freiwilliger Basis eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Mit diesen verbindlichen Regelungen für alle Schulen gibt es ab Montag Sicherheit für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft.

Gerne möchte ich Sie zudem zum Umgang mit Infektionsfällen informieren. Hier haben die bisher betroffenen Schulen zusammen mit den Gesundheitsämtern in den vergangenen vierzehn Tagen Erfahrungen gesammelt, von denen wir alle lernen können. Daher gilt ab 24. August folgendes Vorgehen:

Wenn ein Mitglied der Schulgemeinschaft (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch des Schulträgers und weitere an Schule Beschäftigte) auf eine Covid19-Infektion getestet wird, soll dies der Schule gemeldet werden. Die Person bleibt bis zum Erhalt des Testergebnisses zu Hause. Läuft ein Testverfahren lediglich für eine dritte Person, die nicht zur Schulgemeinschaft gehört, z. B. Geschwisterkinder, Elternteil usw., muss die Person nicht zu Hause bleiben, außer das zuständige Gesundheitsamt ordnet dies explizit an.

Ist ein Mitglied der Schulgemeinschaft hingegen positiv auf eine Covid19-Infektion getestet worden, so entscheidet das zuständige Gesundheitsamt über mögliche Einschränkungen des Schulbetriebs für einzelne Personen oder Personengruppen. Die Schulleitungen setzen die übermittelten Anordnungen oder Empfehlungen des zuständigen Gesundheitsamts um.

Kann ein Gesundheitsamt kurzfristig keine Entscheidung treffen (z.B. weil das Testergebnis erst sehr spät vorliegt), kann die Schulleitung in Abstimmung mit der Schulaufsicht und mit Blick auf die konkrete Situation vorläufig eine einzelne Person oder eine Personengruppe bis zur Entscheidung des Gesundheitsamtes von der Teilnahme an den schulischen Präsenzveranstaltungen befreien. In diesen Fällen greifen die von den Schulen erstellten Konzepte für Lernen auf Distanz.

Grundsätzlich gilt natürlich, dass Schutzmaßnahmen die Sicherheit erhöhen. Das gilt vor allem auch, wenn die Erkältungszeit kommt. Die Landesregierung hat daher entschieden, dass alle Lehrkräfte ein Visier erhalten, das als Alternative zu sog. Community-Masken oder als Ergänzung dazu im Unterricht verwendet werden kann. Die Lieferung wird Ihnen unaufgefordert zugesandt und ich bitte Sie, die Faceshields an Ihre Lehrkräfte zu verteilen.

Das Wichtigste bleibt aber für alle Menschen, die sich begegnen: Seien Sie umsichtig im Umgang miteinander und achten Sie aufeinander. Dies gilt natürlich auch für Kontakte außerhalb von Schule.

Vielen Dank für Ihr Engagement in diesen weiterhin besonderen Zeiten!

Herzliche Grüße und bleiben Sie gesund!



Karl Prien